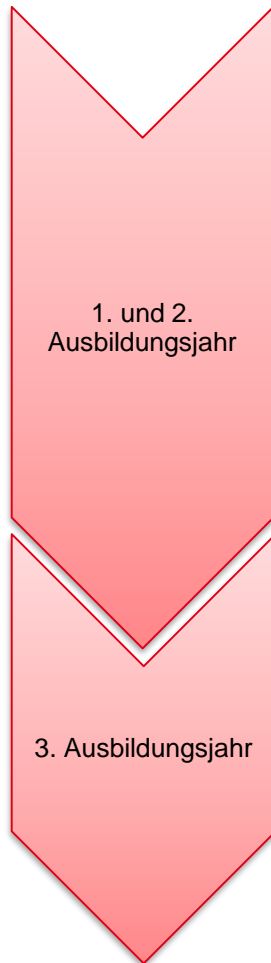


Weiterbildungsmaßnahmen zur/zum Erzieher/in in Schleswig-Holstein

Ausbildung zum/zur Erzieher/in = dreijährige, nicht zu verkürzende schulische Ausbildung



- Förderung der beruflichen Weiterbildung von Arbeitsagenturen und Jobcenter

- Wegfall der BA-Förderung
- Regelung zur Übernahme der Lehrgangskosten durch Dritte
- Regelung zur Sicherstellung des Lebensunterhalts durch Dritte

Weiterbildungsmaßnahmen zur/zum Erzieher/in in Schleswig-Holstein

Dreijährige Ausbildung = 2.600 Std. Theorie / 1.320 Std. Praxis

Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) von Arbeitslosen:

1. und 2. Ausbildungsjahr:

überwiegend theoretische Ausbildung (2.200 Std.), Praktika in Einrichtungen (pro Jahr 300 Std. in zwei unterschiedlichen Praxisfeldern)

Übernahme der Lehrgangskosten und sonstigen Weiterbildungskosten durch die JC oder AA

Leistungen zum Lebensunterhalt durch JC oder AA

Zugelassene Bildungsmaßnahme in einem RBZ

Teilnehmende erwerben nach dem 2. Jahr Abschluss zum Sozialpädagogischen Assistenten

3. Ausbildungsjahr:

überwiegend praktische Ausbildung in Einrichtungen

kostenfreie theoretische Ausbildung (400 Std.) in den RBZ

Vergütung durch Einrichtung von ca. 1.250 € (VZ)

Vorvertrag mit Einrichtung vor Beginn der Maßnahme für das 3. Jahr erforderlich!



Achtung: Förderung von Beschäftigten wegen des Förderausschlusses von Weiterbildungen, die nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden können, schwierig! Lediglich Förderung mit Lehrgangskosten für Geringqualifizierte.

Weiterbildungsmaßnahmen zur/zum ErzieherIn in Schleswig-Holstein

RBZ

- sind als Bildungsträger für die Maßnahmeorganisation und -durchführung verantwortlich,
- stimmen sich im Vorwege der Maßnahme mit den regional verantwortlichen AA/JC und Einrichtungen ab,
- organisieren und führen Auswahlverfahren durch.



Enge
regionale
Zusammenarbeit



Arbeitsagenturen und Jobcenter

- schlagen geeignete Kundinnen und Kunden vor,
- geben einen BGS aus, sofern ein Vorvertrag vorliegt,
- finanzieren die Maßnahme in den ersten beiden Jahren.

Kita- und Jugendhilfeeinrichtungen

- wählen Teilnehmer/innen mit aus,
- schließen mit den Teilnehmer/innen einen Vorvertrag für das dritte Ausbildungsjahr,
- zahlen während der Praxiszeit im dritten Jahr eine Vergütung.